



# Amtsblatt

Nr. 27/2010

24. September 2010

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 zur Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008	155
2	3. Änderungssatzung vom 23.09.2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008	158

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## **2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 zur Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" vom 03.11.2008 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

1. **§ 2 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lünen anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Lünen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

2. **§ 2 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Stadt folgende Aufgaben durch:

- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Lünen
- Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und –aufgaben der Stadt Lünen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden
- Information und Beratung der Grundstückseigentümer über die Risiken, die von privaten Entwässerungsanlagen ausgehen und über die Risiken, die durch extreme Niederschlagsereignisse verursacht werden

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

3. **§ 2 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Lünen

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Stadt Lünen überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

4. **§ 2 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst:

Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für die Beschäftigten.

5. **§ 4 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

6. **§ 6 Abs. 3 Ziffer 10** wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

10. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 11 TVöD

7. **§ 12 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

In die Rechte und Pflichten der Stadt Lünen gegenüber den Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der Regiebetriebe „Abteilung Stadtentwässerung“ und „Abteilung Gewässerunterhaltung“, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung vom 18.12.2003 zum Personalübergang.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Bestimmungen der 2. Änderungssatzung treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 zur Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 23. September 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

### **3. Änderungssatzung vom 23.09.2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lünen am 16.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| - Grundsteuer A | <b>330</b> v. H. |
| - Grundsteuer B | <b>520</b> v. H. |
| - Gewerbesteuer | 470 v. H.        |

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die **3. Änderungssatzung vom 23.09.2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 23. September 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick